

	Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg vom 21.10.2021	Stand: 21.10.2021
	Satzung	Version: 1.0

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

§ 1	Bürgerhaushalt	2
§ 2	Bürgerbudget.....	2
§ 3	Vorschlagsrecht	2
§ 4	Vorschlagsfrist	2
§ 5	Behandlung der Vorschläge	3
§ 6	Abstimmung	3
§ 7	Information der Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 8	Umsetzung.....	4
§ 9	Jahresabschluss.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung		AN-2021/0021	21.10.2021

Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Strausberg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Strausberg nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg beträgt jährlich: mindestens 40.000,00 € (in Worten: vierzigtausend Euro)
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltsatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Strausberg haben oder das umzusetzende Projekt in Strausberg durchführen werden, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
Die Vorschläge sind an Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Bei juristischen Personen gelten hier die Daten der/des Vertretungsberechtigten.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

- (3) Stichtag ist der: 30. Juni

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Strausberg eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - c) die Stadt Strausberg zuständig,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet.
 - e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Strausberg sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.
 - f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Strausberg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, 22.10.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 30 - Nr. 8/2021 am 10.11.2021 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin